

**Ausschreibung von kommunalen Einfamilienhausgrundstücken im
Baugebiet Buscher Holzweg
zur Vergabe nach dem Höchstgebots- bzw. Bieterverfahren**

Die Stadt Krefeld bietet im Bebauungsplangebiet „Buscher Holzweg“, Bebauungsplan Nr. 803 – südlich Moerser Landstraße / Buscher Holzweg, acht Bauplätze an.

Diese Bauplätze werden nach den in dieser Ausschreibung genannten Kriterien vergeben.

1. Allgemeine Informationen

Die folgenden Bauplätze werden gegen Höchstgebot vergeben:

Flurstück -Nr.	Größe	Zulässige Bauweise lt. Bebauungsplan	Mindestgebot
1517	272	ED	670,00 EUR/m ²
1518	266	ED	670,00 EUR/m ²
1519	268	ED	670,00 EUR/m ²
1520	269	ED	670,00 EUR/m ²
1521	270	ED	670,00 EUR/m ²
1522	271	ED	670,00 EUR/m ²
1523	272	ED	670,00 EUR/m ²
1524	570	ED	670,00 EUR/m ²

Die Bauplätze sind voll erschlossen.

Die private GFL-Fläche Flurstück-Nr. 1525 wird von den Flurstücken 1520-1524 je zum einem 1/5 Anteil zur Hälfte des Mindestgebotspreises mit erworben.

Unterlagen zum Bebauungsplan stehen auf der Homepage „**Buscher Holzweg**“, **Bebauungsplan Nr. 803 – südlich Moerser Landstraße / Buscher Holzweg** zum kostenlosen Herunterladen zur Verfügung.

Besuchen Sie gerne die Stadt Krefeld unter [Bebauungspläne: Auskünfte und Planungsunterlagen erhalten Sie im Serviceportal der Stadt Krefeld,](#) <https://service.krefeld.de/bebauungsplaene-auskuenfte-planungsunterlagen>

Bei der Vergabe berücksichtigt werden alle Angebote von Bewerbern, die zur Teilnahme am Bieterverfahren berechtigt sind und die unter Nummer 2 aufgeführten Voraussetzungen erfüllen.

Das Bieterverfahren wird online über das Internet-Portal „baupilot“ abgewickelt. <https://www.baupilot.com/krefeld>.

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie bei der Stadt Krefeld. Ansprechpartnerin Frau Christiane Barwitzki, Oberschlesienstraße 16, 47807 Krefeld, E-Mail: c.barwitzki@krefeld.de, Telefon 02151 86 - 3859

2. Voraussetzungen und Bedingungen

Beim Bieterverfahren können ausschließlich Gebote von Personen berücksichtigt werden, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Bieter können eine oder mehrere zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe volljährige oder juristische Personen sein.

- Der/die Bieter müssen bei Zuteilung von Bauplätzen die Vertragspartner bzw. die Erwerber im Kaufvertrag sein.
- Der/die Bieter dürfen maximal ein Gebot je Bauplatz abgeben.
- Sofern ein Haushalt mehrere Gebote abgibt und weniger Bieter als zu vergebende Bauplätze vorliegen, kann ein Haushalt / ein Bieter auch mehrere Bauplätze über das Bieterverfahren erwerben.
- Mit dem Gebot muss eine Finanzierungsbestätigung, die den Kauf des Bauplatzes und den geplanten Neubau abdeckt, abgegeben werden.
- Zudem können ausschließlich die Gebote berücksichtigt werden, die innerhalb der festgelegten Frist bei der Stadt Krefeld eingehen.

3. Verfahren und Fristen

- Die berücksichtigungsfähigen Gebote werden nach Ablauf der Bewerbungsfrist ausgewertet.

Es wird eine Rangliste pro Bauplatz erstellt – je höher das Gebot, desto höher ist der Platz in der Rangliste. Zuschlag für den jeweiligen Bauplatz erhält grundsätzlich der Bieter, der das höchste Gebot abgegeben hat. Hat ein Bieter für mehrere Plätze das Höchstgebot abgegeben, wird die von ihm angegebene Priorisierung berücksichtigt.

- Die Entscheidung, welcher Bauplatz an welchen Bieter vergeben wird, trifft die Stadt Krefeld. Bei gleichem Gebot entscheidet grundsätzlich das Los.
- Nachdem die Stadt Krefeld die Vergabe der Plätze gegen Höchstgebot beschlossen hat, werden die Bieter informiert.
- Die Bieter müssen innerhalb einer Frist von 4 Wochen der Stadt Krefeld eine definitive Entscheidung mitteilen, ob der angebotene Bauplatz gekauft wird. Sofern der Bieter die Entscheidung nicht innerhalb der Frist mitteilt, wird davon ausgegangen, dass kein Kaufinteresse mehr besteht. In diesem Fall kann die Stadt Krefeld den Bauplatz einem anderen Bieter anbieten.
- Die Frist zur Abgabe von Geboten beginnt am **20. Dezember 2025** und endet mit Ablauf des **30. März 2026**.
- Die Bieter erhalten von der Stadt Krefeld eine Benachrichtigung.

4. Hinweise und Anmerkungen

Folgende Punkte werden im Kaufvertrag für das Grundstück näher definiert. Sie sind hier lediglich stichwortartig als Hinweis aufgelistet und nicht abschließend (die Fristen gelten frühestens ab Baufreigabe bzw. ab Datum des Kaufvertrags).

- Vorkaufsrecht/Wiederkaufsrecht für die Stadt Krefeld
- Frist für Baubeginn und Fertigstellung Rohbau

5. Richtigkeit und Nachweisbarkeit der Angaben

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle vom Bieter gemachten Angaben richtig und vollständig sein müssen. Dies muss auf Anforderung mit Unterschrift bestätigt werden. Falsche oder unvollständige Angaben können zum Ausschluss vom Vergabeverfahren oder nach der Vergabeentscheidung zur Rückabwicklung führen.

Zudem muss die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben im Bewerbungsverfahren mit Abschluss des Kaufvertrages erneut bestätigt werden. Die Stadt Krefeld behält sich bei unwahren Angaben grundsätzlich vor, ggf. die Abgabe einer Eidesstattlichen Versicherung (EV) zu verlangen, strafrechtliche Schritte einzuleiten und neben den vertraglich vereinbarten Ansprüchen auch weitere zivilrechtliche Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

Des Weiteren behält sich die Stadt Krefeld vor, von dem / den Bietern weitere Nachweise anzufordern. Alle nachweisbaren Angaben müssen auf Verlangen der Stadt Krefeld spätestens innerhalb einer von der Stadt Krefeld festgelegten Frist nachgewiesen werden können. Nicht nachweisbare Angaben können nicht berücksichtigt werden. Können die Voraussetzungen bei Bedarf nicht nachgewiesen werden, kann dies zum Ausschluss am Verfahren führen.

6. Finanzierbarkeit

Es wird vorausgesetzt, dass das auf dem Grundstück beabsichtigte Bauvorhaben von den Bietern bzw. Erwerbern finanziert werden kann.

Mit der Abgabe des Gebots muss auch eine aktuelle und belastbare Finanzierungsbestätigung eines Kreditinstituts für das entsprechende Bauvorhaben vorgelegt werden. Werden diese Unterlagen nicht vorgelegt, kann es dazu führen, dass das Gebot im weiteren Vergabeverfahren nicht berücksichtigt wird.

Die Finanzierungsbestätigung darf am Tag des Ablaufes der Angebotsabgabefrist nicht älter als 3 Monate sein.

7. Kein Rechtsanspruch und Anerkennung der Kriterien

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuteilung eines Bauplatzes. Die Bieter erkennen diese Vergabekriterien der Stadt Krefeld mit der Abgabe eines Gebots ausdrücklich an. Die Stadt Krefeld behält sich grundsätzlich vor, Einzelfallentscheidungen zu treffen, insbesondere wenn ein Vorhaben für die Einwohner der Gemeinde von Vorteil ist und der Infrastruktur dient.

8. Schlussbestimmungen

Jeder Bieter kann seine Bewerbung vor, während und nach Abschluss des Vergabeverfahrens zurückziehen.

Ein Rechtsanspruch auf die Zuteilung und den Erwerb eines Grundstücks besteht nicht. Der Vermarktungsbeschluss ist am 03. Juli 2025 vom Rat der Stadt Krefeld beschlossen worden.

Dieser wird bei der Veräußerung der vorgenannten Grundstücke angewendet.

Krefeld, den 20. Dezember 2025

i.A. Herrmann

Ansprechpartner

Bei Fragen zu den Vergaberichtlinien oder zum Bieterverfahren:
Christiane Barwitzki, Tel.: 02151 86 – 3859, Mail: c.barwitzki@krefeld.de

Bei Fragen zu den Bebauungsplänen und der Bebaubarkeit:
Jörg Mottweiler, Tel: 02151 86 – 3885, Mail: bebauungsplanauskunft@krefeld.de